



Stadt Braunlage

Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Richtlinie über die Bestellung und Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Braunlage

Hinweis: Aus Gründen des besseren Leseflusses wird in dem folgenden Text das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. Name und Wirkungsbereich

Die Stadt Braunlage beschäftigt einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Er wird als Vertreter der in der Stadt Braunlage wohnenden Behinderten bestellt.

2. Aufgaben

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wirkt mit, mögliche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Tätigkeit des Behindertenbeauftragten umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- a) Ansprechpartner für die Bürger mit Behinderung, Unterstützung Ratsuchender, Vertreter für die Interessen der Bürger mit Behinderungen gegenüber politischen Gremien und der Verwaltung der Stadt Braunlage
- b) Unterstützung von politischen Gremien und der Verwaltung der Stadt Braunlage als Berater, insbesondere zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit
- c) Regelmäßige Sprechstunden und Beratungsangebote
- d) Pflege von Kontakten zu Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden sowie zu Behindertenbeauftragten des Landkreises und ggf. der Nachbarkommunen, Mitarbeit im Inklusionsbeirat des Landkreises Goslar

Der Rat kann dem Behindertenbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gesellschaft übertragen. Der Behindertenbeauftragte kann dem Rat hierfür auch Vorschläge unterbreiten.

3. Berufung/ Abberufung und Amtszeit

- a) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Braunlage muss seinen alleinigen Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in einem der drei Ortsteile der Stadt Braunlage haben. Er sollte eine in Behindertenangelegenheiten sachkundige Person sein. Er darf nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Braunlage stehen.

- b) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung des Behindertenbeauftragten gemäß § 38 NKomVG. Die Berufung erfolgt befristet für 5 Jahre.
- c) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte kann die Tätigkeit jederzeit vorzeitig beenden. Die Bestellung erlischt dann automatisch ohne Beschluss.
- d) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Die ausnahmsweise Übertragung bestimmter Aufgaben auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.
- e) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und von ihm angelegte Unterlagen sowie mitgeteilte Daten ordnungsgemäß aufzubewahren und zu keinem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht unbefugten dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung und ggf. weitere Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Mit Beendigung der Tätigkeit hat der Behindertenbeauftragte grundsätzlich alle Unterlagen unaufgefordert herauszugeben.
- f) Die persönlichen Daten des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten werden zu notwendigen Zwecken gespeichert/genutzt. Seine dienstlichen Kontaktdaten (Telefon, Email- Adresse) werden öffentlich bekannt gegeben.
- g) Die Stadt Braunlage stellt dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen, Unterlagen, technische Ausstattung und ggf. Räumlichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus erarbeitet sich der Behindertenbeauftragte selbständig Kenntnisse und Informationen, die für seine Tätigkeit notwendig und von Nutzen sind.
- h) Die Anmeldung zu Fortbildungsmaßnahmen, Besprechungen u. Ä. erfolgt durch die Stadt Braunlage bzw. muss im Vorfeld durch diese genehmigt worden sein, andernfalls besteht kein Anspruch auf Übernahme der Fortbildungs- und Reisekosten gemäß der Nds. Reisekostenverordnung.

4. Rechtsstellung

- a) Der Behindertenbeauftragte übt seine Tätigkeit aus uneigennützigen Motiven ehrenamtlich aus. Er ist bei der Ausübung des Ehrenamtes weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte übt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er die Interessen der Stadt Braunlage zu berücksichtigen.
- b) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person kann ein Weisungsrecht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben zum Wohle der Behinderten in Braunlage gegenüber dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ausüben. Weisungen zum Inhalt von Stellungnahmen u. Ä. sind unzulässig. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte hat kein Weisungsrecht.

- c) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte übt die Tätigkeit unentgeltlich aus. Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Braunlage über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstaufall sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes. In besonderen Fällen kann nach vorheriger Absprache mit der Stadt Braunlage ein erweiterter Erstattungsanspruch für Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gewährt werden.

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Braunlage, 16.12.2025

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister


(Wolfgang Langer)

